

Sitzung vom 21. Dezember 2022

**1682. Anfrage (Historische Aufarbeitung der Engelskinder  
im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, hat am 24. Oktober 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In der Geburt liegt ein Zauber. Leider liegt es in der Natur, dass nicht jeder Zauber zu Leben erwacht. Heute gehen Spitäler zum Glück sorgsam mit diesen Engelskindern um. Den Eltern wird genügend Zeit gegeben, von ihren Kindern so gut es geht Abschied zu nehmen. Zudem können Fehl- oder Totgeburten heute in vielen Gemeinden bestattet werden, auch wenn sie sehr früh zur Welt gekommen sind.

Noch vor einigen Jahren war das anders: Spitäler im Kanton Zürich verunmöglichten den Eltern den Kontakt mit ihrem verstorbenen Kind. Mehr noch, es war gängige Praxis, dass Eltern ihr Kind nicht einmal sehen durften. Das Kind wurde den Eltern weggenommen. Viele wissen noch heute nicht, was anschliessend mit ihren Kindern passiert ist. Das war für Betroffene traumatisierend und beschäftigt viele noch heute (Zeitschrift «Gesundheitstipp» 9/2022).

Das Thema ist noch heute vielerorts und auch in den Institutionen ein gesellschaftliches Tabu. Eltern getrauten sich nicht, über die Engelskinder zu sprechen. Und auch die Spitäler haben das Thema noch nicht aufgearbeitet. Es gibt keine Gewissheit, wie damals mit den Kindern umgegangen wurde. Und damit auch keine Klarheit für diese noch heute bestehende Trauer. Oft haben dies die Spitäler zu verantworten. Wie bei anderen Amts-Praktiken ist es an der Zeit, das Thema historisch aufzuarbeiten und dem dadurch erlittenen Leid der Eltern den gebührenden Respekt zu erbringen.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. Wie ist die Haltung des Regierungsrats und des Kantons Zürich gegenüber dieser früheren, heute unmenschlich wirkenden Praxis?
2. Totgeborene Kinder werden in der Schweiz noch nicht lange bestattet. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es an der Zeit ist, dieses Thema für den Kanton Zürich historisch aufzuarbeiten? Und welche Massnahmen ist er für die Aufarbeitung bereit zu ergreifen?

3. Fachleute vermuten, dass sie «entsorgt» oder zu Forschungszwecken weiterverwendet worden sind. Traf das auch auf die Spitäler im Kanton Zürich zu? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang? Und ist sichergestellt, dass heute in den Spitälern und Forschungseinrichtungen des Kantons Zürich diesbezüglich keine Unrechtmässigkeiten mehr bestehen?
4. Gibt es für betroffene Eltern eine Möglichkeit zur uneingeschränkten Akteneinsicht? Und was tut der Kanton Zürich, um in den Spitälern im Kanton Zürich (den kantonalen Spitäler und auch allen Listenspitalern des Kantons Zürich) eine möglichst lückenlose Klärung der einzelnen Fälle zu ermöglichen? Wie werden die Eltern dabei unterstützt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Im Volksmund werden Totgeburten als Sternenkinder und Fehlgeburten als Engelskinder bezeichnet. Die Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) definiert als Totgeborenes ein Kind, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 1 ZStV). Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9a Abs. 1 ZStV). Nur für totgeborene Kinder im Sinne der ZStV gilt für Spitäler und Geburtshäuser zwingende eine Meldepflicht beim Zivilstandsamt (Art. 9 in Verbindung mit Art. 34 Bst. b ZStV). Für diese Kinder gelten die gleichen Bestattungsrechte und -pflichten wie für nach vollendeter Geburt verstorbene Menschen. Für nicht meldepflichtige Kinder ergeben sich die Möglichkeiten der Bestattung aus den örtlichen Bestimmungen. Das Bestattungswesen wird kantonal bzw. kommunal geregelt.

Zu Fragen 1–3:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von konkreten Fällen, in denen Eltern in einem Spital der Kontakt mit ihrem totgeborenen Kind verunmöglicht worden ist. Es ist auch nicht Aufgabe des Regierungsrates, eine historische Aufarbeitung der früheren Praxis vorzunehmen. Bei Bedarf sollte das Thema von einer unabhängigen Stelle, beispielsweise im Rahmen eines Forschungsprojekts einer Universität, aufgearbeitet werden.

Die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Tot- und Fehlgeburten wurden in den letzten Jahren sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene weiterentwickelt und präzisiert. So wurde ausgehend vom Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.4183 betreffend Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener die ZStV dahingehend geändert, dass seit dem 1. Januar 2019 auch Eltern von Fehlgeborenen die Möglichkeit haben, eine Bestätigung durch das Zivilstandsamt ausstellen zu lassen. Das Dokument soll den Eltern die Bestattungformalitäten erleichtern und bei der Verarbeitung der Trauer helfen.

Im Kanton Zürich war der rechtliche Anspruch auf eine förmliche Bestattung lange Zeit totgeborenen Kinder vorbehalten. Dennoch gab es verschiedene Gemeinden, die auch bei einer Fehlgeburt bereits seit Längerem eine schickliche Bestattung für die Eltern ermöglicht haben wie z. B. die Stadt Zürich (vgl. auch die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 73/2015 betreffend Förderung von Engelskindergräbern auf Friedhöfen). Seit Inkrafttreten der revidierten Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) am 1. Januar 2016 werden auch Fehlgeburten nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen (§ 16 Abs. 1 BesV). Verzichten die Eltern auf eine Bestattung, sind Spitäler und Geburtshäuser dazu verpflichtet, schicklich mit den Tot- und Fehlgeburten umzugehen (§ 16 Abs. 2 BesV). Die Spitäler kommen dieser Verpflichtung nach, indem sie die Eltern entsprechend ihren Bedürfnissen auf ihrem Weg zum Abschied begleiten und über die verschiedenen Möglichkeiten der Bestattung aufklären. Wenn die Eltern keine Bestattung wünschen, werden tot- und fehlgeborene Kinder in der Regel kremiert und in einer dafür eingerichteten Grab- bzw. Gedenkstätte des kommunalen Bestattungsamtes für früh verstorbene Kinder beigesetzt. Das Universitätsspital Zürich arbeitet beispielsweise mit dem Bestattungsamt der Stadt Zürich zusammen. Die Kinder kommen auf das Gemeinschaftsgrab für die ganz Kleinen im Friedhof Nordheim. Das Spital Zollikerberg organisiert Beisetzungen im Engelsgrab des Friedhofs Zollikerberg. Das übrige organische Material, das im Rahmen einer Geburt anfällt, wird in der Pathologie gesammelt, danach kremiert und beigesetzt – auch dafür gibt es in den Städten und Gemeinden eigens dafür errichtete Sammelgräber.

Auch die Forschung an tot- und fehlgeborenen Kindern ist gesetzlich klar geregelt. Mit Einführung des Humanforschungsgesetzes (HFG; SR 810.30) am 1. Januar 2014 wurde die Forschung an Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie Fehl- und Totgeburten gemäss Art. 39, 40 und 45 HFG bewilligungspflichtig und setzt die Einwilligung der Schwangeren bzw. des Paares voraus. Seit der Inkraftsetzung des HFG hat die kantonale Ethikkommission kein solches Gesuch erhalten.

Zu Frage 4:

Den Eltern steht grundsätzlich das Recht zu, Einsicht in alle Akten zu nehmen, die im Spital im Zusammenhang mit einer Tot- oder Fehlgeburt erstellt wurden. Dazu gehören auch allfällige Aufzeichnungen über den Umgang mit den sterblichen Überresten ihres fehl- oder totgeborenen Kindes, insbesondere Angaben zum Kremations- und Bestattungsort. Fehlen entsprechende Aufzeichnungen, kann beim Spital um Auskunft ersucht werden, nach welchen Vorgaben im fraglichen Zeitpunkt mit Fehl- oder Totgeburten umgegangen wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**